

Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

per E-Mail an [marktregeln@e-control.at](mailto:marktregeln@e-control.at)

[recht@energieallianz.at](mailto:recht@energieallianz.at)  
[leopold.wanzenboeck@naturkraft.at](mailto:leopold.wanzenboeck@naturkraft.at)

Wien, 01.10.2025

**Stellungnahme der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH zum Begutachtungsentwurf  
betreffend Änderung der Herkunftsachweispreis-Verordnung für das Kalenderjahr  
2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und darf wie folgt ausführen:

**Im Allgemeinen**

Einleitend möchten wir festhalten, dass die im aktuellen Begutachtungsentwurf für das Kalenderjahr 2026 vorgesehene Festlegung des Preises für zugewiesene Herkunftsachweise auf 1,34 Euro/MWh von der EAA mit Nachdruck abgelehnt wird, da dies in keiner Weise dem Marktumfeld entspricht.

Wir erlauben uns (erneut) darauf hinzuweisen, dass die E-Control gem. § 10 Abs. 12 Ökostromgesetz 2012 dazu verpflichtet ist, „den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zuzuweisenden Herkunftsachweise **auf Basis ihres Wertes** jährlich durch Verordnung neu festzulegen.“, womit schon auf Basis des Gesetzeswortlauts nur eine Preisfestsetzung zum wahren Marktpreis in Frage kommt. Dieses klare Verständnis des Gesetzeswortlauts wird im darauffolgenden Satz des § 10 Abs. 12 Ökostromgesetz 2012 nur bestätigt, in welchem der Regulierungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt wird, zur Marktpreisfindung sogar Herkunftsachweise zu versteigern.

Vor diesem Hintergrund wird die im Vorfeld der Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes seitens der E-Control durchgeführte anonyme Umfrage unter den Marktteilnehmern

(Stromhändler und Stromlieferanten) zwar grundsätzlich als ein positiver Ansatz gesehen, jedoch muss klar hervorgehoben werden, dass die Preisfindung aus unserer Sicht weiterhin nicht nachvollziehbar ist und sich nicht mit unseren Markterfahrungen deckt. **Aus Sicht der EAA hat der Preis für diese speziellen Herkunfts nachweise** (gefördert, eingeschränkt handelbar und nur in Österreich verwendbar) **im Rahmen der Ökostromzuweisung bei maximal 0,20 Euro/MWh zu liegen** (siehe Mittelwert aus den Auktionsergebnissen der OeMAG innerhalb des Zeitraumes 01.10.2024 bis 30.09.2025 für Herkunfts nachweise aus Ökostromanlagen, die über die Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG abgewickelt werden).

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:**

Wir erlauben uns vorab nochmals festzuhalten, dass im Zuge der Änderung der Herkunfts nachweispreis-Verordnung klarzustellen ist, dass den Stromhändlern nur jene Mengen an Herkunfts nachweisen gemäß § 10 Abs. 8 bzw. § 40 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 verrechnet werden, die auch nachweislich an diese übertragen wurden und nicht Fahrplanwerte herangezogen werden, die Ausgleichsenergie enthalten und keinen Nachweis über die Herkunft angeben.

Die Mehraufwendungen, welche sich für die Ökostromabwicklungsstelle aus dem Ökostromregime ergeben, werden gemäß § 5 Abs. 1 Z. 15 und Z. 16 bzw. § 71 Abs. 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Förderpauschale abgedeckt. Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Intention hat, dass die Förderkomponente für das Ökostromregime transparent mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag bzw. der Erneuerbaren-Förderpauschale abgedeckt werden soll. Die Höhe des Herkunfts nachweispreises hat demnach marktkonform und ohne Förderkomponenten zu sein.

Die Nutzungsmöglichkeit der Herkunfts nachweise aus dem Ökostromregime ist durch die Tatsache der ausschließlichen Verwendung für die Belieferung von Kunden im Inland gemäß § 40 Abs. 3 Ökostromgesetz 2012 bzw. § 83 Abs. 7 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz stark eingeschränkt. Diese Verpflichtung bedeutet u.a. einen Nachteil für die österreichischen Lieferanten im europäischen Vergleich und ist daher bei der Preisbemessung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Marktbefragung mit 8 anonym gemeldeten nationalen Transaktionen für 2024 und 6 anonym gemeldeten nationalen Transaktionen für 2025 erscheint von sich aus schon als nicht repräsentative Stichprobe für eine Beurteilung des Preisniveaus. Weiters ist noch darauf hinzuweisen, dass gerade Herkunfts nachweise aus geförderten Anlagen kaum begehrt sind und dafür deutlich geringere Preise erzielt werden können als für Herkunfts nachweise aus nicht geförderten Anlagen. Auch dies hätte berücksichtigt werden müssen.

Die E-Control weist selbst darauf hin, dass es sich bei den zugewiesenen Herkunfts nachweisen aus dem Ökostromregime um ein Gut handelt, das „bestimmten Handelsbeschränkungen unterliegt, da sie nicht ins Ausland transferiert werden können“, jedoch ein Marktpreis von ihr festzusetzen ist. Die E-Control möchte allerdings von der per Gesetz eingeräumten Möglichkeit, einen geringfügigen Anteil an Herkunfts nachweisen zu versteigern, um so einen angemessenen Preis für die Herkunfts nachweise zu ermitteln, weiterhin nicht Gebrauch machen. **Die EAA sieht demgegenüber weiterhin in einer Versteigerung von Herkunfts nachweisen den bestmöglichen Weg für die Preisermittlung.**

Gemäß § 57f Abs. 1 Z 2 Ökostromgesetz 2012 ist § 13 Ökostromgesetz 2012 (Kontrahierungspflicht der OeMAG zu Marktpreisen) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die OeMAG neue Verträge nur für Anlagen mit einer Engpassleistung unter 500 kW abzuschließen hat. Die OeMAG hat die abgenommenen Ökostrommengen zu den in § 13 Abs. 3 bestimmten Preisen zu vergüten und samt den vom Anlagenbetreiber überlassenen und den abgenommenen Ökostrommengen entsprechenden Herkunfts nachweisen bestmöglich zu vermarkten. Die OeMAG hat dafür eine besondere Bilanzgruppe (Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG) gebildet. In diesem Zusammenhang werden die Herkunfts nachweise von der OeMAG transparent auktioniert. **Bei den Auktionen im Zeitraum 01.10.2024 bis 30.09.2025 wurde im Durchschnitt ein Preis von 0,198 Euro/MWh erzielt.**

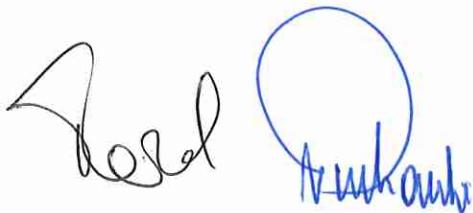
Wir gehen davon aus, dass im Falle einer Versteigerung von Herkunfts nachweisen aus geförderten Ökostromanlagen ein ähnliches Preisniveau erzielt wird.

**Wenn die E-Control aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen schon eine Versteigerung von Herkunfts nachweisen aus geförderten Ökostromanlagen durch sich selbst ablehnt, dann sollte sie zumindest die Ergebnisse aus der oben angeführten Auktion zur bestmöglichen Vermarktung der Herkunfts nachweise aus Ökostromanlagen, die über die Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG abgewickelt werden, als Grundlage für die Preisermittlung heranziehen.**



Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ENERGIEALLIANZ Austria GmbH